

Dr. Hans-M. Slawitsch
Steuerberatung GmbH

8020 Graz, Strauchergasse 16 - Tel. 0316 / 71 29 45 Fax 50
www.slawitsch.at E-Mail: kanzlei@slawitsch.at

Graz, 07.01.2021
Sl/Sz

B e r a t u n g a k t u e l l N r . 1 / 2 0 2 1

Auch unser erstes Rundschreiben im heurigen Jahr ist von Covid-19 mitgeprägt: Neben dem vom Nationalrat am 10.12.2020 beschlossenen Covid-19-Steuermaßnahmengesetz und Hinweisen zu diversen Förderungen geht es aber auch um allgemeine Informationen zur Personalverrechnung (einschließlich neuer Grenzwerte) und um Termine im ersten Quartal 2021.

1) Lockdown Umsatzersatz - Termin 15.1.2021

Unternehmen, die im Zeitraum 7.12. bis 31.12.2020 von der zweiten Covid-19-Schutzmaßnahmenverordnung betroffen sind, sollten bis **spätestens 15.1.2021** den „Lockdown-Umsatzersatz“ beantragen, das sind 50% des Dezember-Umsatzes 2019, aliquotiert für die Tage der behördlichen Einschränkung im Dezember 2020. Zu näheren Details verweisen wir auf unser Corona-Update vom 17.12.2020.

2) Investitionsprämie – Termin 28.2.2021

Für Investitionen, für die im Zeitraum 1.8.2020 bis 28.2.2021 sogenannte „erste Maßnahmen“ gesetzt wurden bzw. werden, kann bis **spätestens 28.2.2021** über den AWS-Fördermanager eine Investitionsprämie beantragt werden. Erste Maßnahmen sind: Bestellungen, Lieferungen, Leistungsbeginn, (An)-Zahlungen, Rechnungen, Abschluss eines Kaufvertrages oder Baubeginn. Die tatsächliche Investitionsdurchführung samt Inbetriebnahme und Bezahlung muss dann bis 28.2.2022 erfolgen (für Investitionen über 20 Mio. bis 28.2.2024).

Wenn Sie daher bis 28.2.2022 eine Investition planen, so sollten Sie trachten:

- Mindestens eine der genannten „ersten Maßnahmen“ noch bis 28.2.2021 zu setzen und

- bis 28.2.2021 auch den Antrag bei der AWS einzubringen. Gerne unterstützen wir Sie dabei, bitten sie aber dann um rechtzeitige Information!

Für nähere Informationen zur Investitionsprämie und den Förderungsvoraussetzungen rufen Sie uns an bzw. beachten Sie unser Corona-Updates vom 27.8.2020 und 30.9.2020 bzw. die AWS-Homepage www.aws.at!

3) Fixkostenzuschuss oder Verlustersatz – Termin 30.6.2021

Die wesentlichste staatliche Unterstützung von Betrieben sind der Fixkostenzuschuss bzw. der Verlustersatz. Beides ist bei der „Covid-19-Finanzierungsagentur des Bundes GmbH“ zu beantragen, wobei der Antrag via Finanzonline einzubringen ist. Zur Erinnerung:

- a) **Der Fixkostenzuschuss I** gilt für Zeiträume vom 16.3. bis 15.9.2020, wobei jeweils der Zeitraum vom 16. eines Monats bis zum 15. des Folgemonats als Betrachtungszeitraum gilt. Anträge können für max. drei Betrachtungszeiträume gestellt werden, die zeitlich zusammenhängen müssen. Voraussetzung ist ein Umsatzausfall gegenüber der Vergleichsperiode des Jahres 2019 von mind. 40%.
- b) **Der Fixkostenzuschuss 800.000** gilt für den Zeitraum 16.9.2020 bis 30.6.2021. Er kann für diesen gesamten Betrachtungszeitraum oder für zwei zusammenhängende Blöcke von Betrachtungszeiträumen beantragt werden. Für Zeiträume, in welchen ein Umsatzersatz beansprucht wird, ist dies nicht möglich. Ein Fixkostenzuschuss 800.000 steht bereits bei einem Umsatzrückgang im Vergleichszeitraum des Jahres 2019 von 30% zu. Das prozentuelle Ausmaß, in welchem die Fixkosten bezuschusst werden, entspricht dem Prozentsatz des Umsatzausfalles.
- c) Schließlich kann anstelle des Fixkostenzuschusses 800.000 für den Zeitraum 16.9.2020 bis 30.6.2021 ein **Verlustersatz** beantragt werden. Wie beim FKZ 800.000 sind Anträge für November und Dezember 2020 unzulässig, soweit der Antragsteller für diese Monate einen Lockdown-Umsatzersatz in Anspruch genommen hat. Ersetzt werden 70% des Verlustes, bei Kleinunternehmen (unter 50 Dienstnehmer und 10 Mio. Umsatz) 90%. Die Auszahlung erfolgt in zwei Tranchen, wobei die erste Tranche bis **spätestens 30.6.2021** beantragt werden muss. Eine Endabrechnung hat dann bis 31.12.2021 zu erfolgen.

Es ist Rahmen dieses Rundschreibens unmöglich, alle Voraussetzungen für die genannten Förderungen im Detail zu schildern. Bitte beachten Sie daher auch unsere detaillierten Informationen in den „Corona-Updates“ des Vorjahres, insbesondere

- Update 26.5.2020 zum Fixkostenzuschuss I
- Update 24.11.2020 zum Fixkostenzuschuss 800.000
- Update 17.12.2020 zum Verlustersatz
- Sowie den Richtlinien hierzu unter www.bmf.gv.at.

Gerne unterstützen wir Sie bei Berechnungen der optimalen Variante und bei der Antragseinbringung, bitten Sie aber dazu um rechtzeitige Benachrichtigung und Auftragserteilung.

4) Bundesgesetz, mit dem Förderungen des Bundes aufgrund der Covid-19-Pandemie an das steuerliche Wohlverhalten geknüpft werden

Sie haben richtig gelesen: Dies ist tatsächlich der volle und richtige Name eines Gesetzes, wonach Unternehmen, denen eine Förderung des Bundes aufgrund der Covid-19-Pandemie gewährt wird, sich für einen Zeitraum von fünf Jahren vor der Antragstellung bis zum Abschluss der Förderungsgewährung (Endabrechnung) steuerlich wohlverhalten haben müssen. Andernfalls ist das Unternehmen von der Gewährung von Förderungen ausgeschlossen, bereits erlangte Förderungen sind verzinst zurückzuzahlen. Dies gilt z. B. bei Finanzstrafen ab 10.000,--, gewissen Verbindungen zu Steueroasen oder missbräuchlichen Gestaltungen.

5) Umsatzsteuer

- Der seit 1.7.2020 geltende Umsatzsteuersatz von **5%** für **Gastronomie, Kunst und Kultur** gilt weiterhin bis 31.12.2021.
- Für **Reparaturen** betreffend Fahrräder, Schuhe, Lederwaren, Kleider oder Haushaltswäsche gilt ab 1.1.2021 der ermäßigte Steuersatz von **10%** (auch für Artikel der Damenhygiene).
- **Großbritannien** gilt ab 1.1.2021 als **Drittland**, das heißt eine Warenlieferung nach Großbritannien stellt eine Ausfuhrlieferung dar. Für deren Steuerfreiheit ist ein Ausfuhrnachweis in Form einer zollrechtlichen Bescheinigung über den Austritt der Waren aus dem Unionsgebiet zu erbringen.
- Die **Abschaffung der Lieferschwelle** im innergemeinschaftlichen Versandhandel wurde auf **1.7.2021** verschoben.
- Covid-19-Impfstoffe und - Diagnostika sind ab 1.1.2021 bis 31.12.2022 umsatzsteuerbefreit, ein Vorsteuerausschluss ist damit nicht verbunden.

6) Bilanzierung und Einkommensteuer

- Für Wirtschaftsjahre, die ab dem 1.1.2021 beginnen, entfalten unternehmensrechtlich gebildete **pauschale Rückstellungen und Wertberichtigungen** auch steuerliche Wirkung. Bereits bestehende Pauschalvorsorgen in der unternehmensrechtlichen Bilanz dürfen steuerlich ab 2021 (bzw. abweichendem Wirtschaftsjahr 2021/22) gleichmäßig verteilt über fünf Jahre nachgeholt werden.
- Eine **degressive Afa** kann steuerlich auch in Anspruch genommen werden, wenn unternehmensrechtlich linear abgeschrieben wird. Dies gilt für die Anschaffung und Herstellung von Wirtschaftsgütern bis 31.12.2021.
- Diverse Corona-bedingte Sondervorschriften werden bis 31.3.2021 verlängert (insbesondere Weitergewährung von Pendlerpauschale und steuerfreien Zulagen trotz Telearbeit, Quarantäne oder Kurzarbeit).
- Die Steuerpflicht von Fixkostenzuschüssen, Umsatzerlösen und Verlustersätzen wird explizit geregelt (Fixkostenzuschüsse und Verlustersätze sind zwar theoretisch steuerfrei, es sind aber die damit zusammenhängenden Betriebsausgaben nicht abzugsfähig, was im Endeffekt einer Steuerpflicht der Zuschüsse gleichkommt).
- Die erweiterte Steuerbefreiung für Gutscheine bis 365,-- gilt auch noch, wenn die Gutscheine bis 31.1.2021 ausgegeben werden.

7) Zahlungsfristen

- Bereits bestehende bis 15.1.2021 verlängerte Stundungen des Finanzamtes werden automatisch bis 31.3.2021 verlängert.
- Stundungen, die zwischen dem 1. Oktober 2020 und dem 28. Februar 2021 beantragt werden, sind bis 31. März 2021 zu bewilligen. Abgaben, die zwischen dem 1. Oktober 2020 und dem 28. Februar 2021 fällig werden, sind bis zum 31. März 2021 zu entrichten.
- Für Einkommensteuer- oder Körperschaftsteuernachzahlungen betreffend das Jahr 2019 werden keine Anspruchszinsen vorgeschrieben.
- Für den Zeitraum zwischen dem 15.3.2020 und dem 31.3.2021 sind keine Stundungszinsen zu entrichten.
- Bei der ÖGK wird das gesetzliche Zahlungsziel für gestundete Beiträge der Monate Februar bis April 2020 auf den 31.3.2021 verlängert (ursprünglich 15.1.2021). Beiträge für die Monate Mai bis Dezember 2020, für die bereits beantragte Ratenzahlungen gewährt wurden, können nunmehr abweichend von der jeweils

bereits getroffenen Vereinbarung bis spätestens 31.3.2021 eingezahlt werden. Diese Stundung ist aber zum Unterschied von den Beiträgen für Feber bis April 2020 nicht verzugszinsfrei! Ebenfalls bis 31.3.2021 können die Beiträge für Jänner und Feber 2021 bezahlt werden (mit Zinsenbelastung), ab März 2021 gilt dann wieder der 15te des Folgemonats als Fälligkeitstag.

8) Personalwesen und Lohnverrechnung

- 8.1. Die Geringfügigkeitsgrenze beträgt heuer monatlich € 475,86. Kein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis liegt allerdings vor, wenn das Monatsentgelt die Geringfügigkeitsgrenze nur deshalb nicht übersteigt, weil das Beschäftigungsverhältnis im Laufe des betreffenden Monats begonnen oder geendet hat (auch nicht bei Kurzarbeit oder bei einer Beschäftigung als Hausbesorger).
- 8.2. Der Dienstgeber hat eine pauschalierte Dienstgeberabgabe zu entrichten, wenn sich die Entgelte an geringfügig beschäftigte Personen monatlich auf mehr als € 713,79 belaufen. Diese Zusatzabgabe beträgt 16,4 % der Entgelte an geringfügig Beschäftigte.
- 8.3. Die Höchstbeitragsgrundlage im ASVG beträgt heuer monatlich € 5.550,-- (14 x jährlich) und im GSVG jährlich € 77.700,--.
- 8.4. Der Unterhaltsabsetzbetrag hat zur Voraussetzung, dass der volle behördlich festgesetzte Unterhalt geleistet wird. In Fällen, in denen keine behördliche Festsetzung erfolgt, müssen mindestens die sogenannten „Regelbedarfssätze“ bezahlt werden. Diese betragen bis 30.6.2021 (und gelten steuerlich bis Ende 2021)

bei einem Alter des Kindes von					
0 - 3 Jahren	3 - 6 Jahren	6 - 10 Jahren	10 - 15 Jahren	15 - 19 Jahren	19 - 28 Jahren
€ 213,--	€ 274,--	€ 352,--	€ 402,--	€ 474,--	€ 594,--
m o n a t l i c h					

- 8.5. Wie in den Vorjahren möchten wir an dieser Stelle neuerlich auf die Notwendigkeit von Arbeitszeitaufzeichnungen hinweisen, die vom Arbeitgeber nach dem Arbeitszeitgesetz über die zeitliche Lagerung der von den Mitarbeitern erbrachten

Stunden zu führen sind. Derartige Aufzeichnungen sind bei Lohnabgabenprüfungen vorzulegen und werden auch generell von den Prüfungsorganen verlangt. Insbesondere bei Dienstverhältnissen mit nahen Angehörigen legt die Betriebsprüfung nicht nur Wert auf die Vorlage von Dienstverträgen sondern auch von Arbeitszeitaufzeichnungen!

Bei **fixer** Arbeitszeitaufteilung kann die Aufzeichnung entfallen bzw. sind nur Abweichungen hievon festzuhalten. Einmal im Monat (sowie bei Kontrollen durch das Arbeitsinspektorat) ist zu bestätigen, dass es keine Abweichungen gab. Arbeitnehmer haben das Recht auf Übermittlung von Arbeitszeitaufzeichnungen einmal monatlich, wenn sie dies verlangen.

- 8.6. Bei pauschalen Entgeltvereinbarungen („All-in Verträgen“) ist der Grundlohn bzw. das Grundgehalt betragsmäßig auf der Gehaltsabrechnung auszuweisen. Wenn dies nicht erfolgt, so gilt als Grundlohn nicht der kollektivvertragliche Mindestlohn, sondern ein branchen- und ortsüblicher Bezug! Die gesonderte Angabe des Grundlohnes bzw. Grundgehaltes ist daher unbedingt erforderlich.
- 8.7. Flexible Arbeitszeitvereinbarungen werden von den meisten Kollektivverträgen ermöglicht. Um die Arbeitszeit zu flexibilisieren, bedarf es aber einer Betriebsvereinbarung oder einer Einzelvereinbarung mit jedem Mitarbeiter bzw. jeder Mitarbeiterin. Wie bereits mehrfach berichtet, sind derartige Vereinbarungen in nahezu allen Fällen zu empfehlen und wir stehen für Fragen in diesem Zusammenhang bzw. für die Ausarbeitung von Vereinbarungen gerne zur Verfügung.
- 8.8. Die Verlängerung der Kündigungsfristen für Arbeiter wurde vom 1.1. auf den 1.7.2021 verschoben. Wer als Arbeitgeber einen Arbeiter kündigt hat daher ab 1.7.2021 die Kündigungsfristen und Kündigungstermine des Angestelltengesetzes einzuhalten. Zu empfehlen sind daher individuelle Vereinbarungen, wonach für Arbeitgeber und Arbeitnehmer die gleichen Kündigungstermine gelten, nämlich jeweils zum 15ten und Letzten eines Kalendermonats (wie schon bisher in den Muster-Dienstverträgen für Angestellte vorgesehen).

9) Termine im ersten Quartal 2021

Termin 15.1.2021 für den Antrag auf Lockdown-Umsatzersatz Dezember 2020 (siehe oben Punkt 1.)

Termin 31.1.2021 für den Widerruf der umsatzsteuerlichen Regelbesteuerung für Kleinunternehmer.

Termin 15.02.2021 für die Überprüfung des Jahresbeleges 2020 für die Registrierkassen

Bis 28.2.2021 sind dem Betriebsfinanzamt für das Jahr 2020 Lohnzettel aller Dienstnehmer elektronisch zu übermitteln (in Papierform bis 31.1.2021). Bei Beendigung eines Dienstverhältnisses ist ein Lohnzettel bis zum Ende jenes Monats zu übermitteln, welcher der Beendigung folgt.

Termin 28.2.2021 Meldung von Entgelten an Vortragende, Lehrende, Unterrichtende, ferner freie Dienstnehmer, Privatgeschäftsvermittler sowie Aufsichtsratsmitglieder, Stiftungsvorstände, Bausparkassen- und Versicherungsvertreter an das Finanzamt. Liegen die Entgelte jährlich unter € 900,-- bzw. im Einzelfall unter € 450,--, kann eine Meldung unterbleiben, die im Übrigen elektronisch via Finanz-Online zu erfolgen hat.

Termin 28.2.2021 für die Meldung von Schwerarbeitszeiten.

Termin 28.2.2021 Antrag auf Investitionsprämie, auch für Investitionen bis 28.2.2022, wenn „erste Maßnahmen“ bis zum 28.2.2021 gesetzt worden sind (siehe oben Punkt 2).